II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. August 2007

zur Änderung der Entscheidung 2005/307/EG über die Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Lettland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3915)

(Nur der lettische Text ist verbindlich)

(2007/571/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2005/307/EG der Kommission [2] wurde ein Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Lettland zugelassen.

(2) Die lettische Regierung hat bei der Kommission die Zulassung einer neuen Formel für das zugelassene Verfahren sowie von zwei neuen Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern beantragt und im zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper [3] die Ergebnisse der vorgenommenen Zerlegeversuche übermittelt.

(3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung dieser Einstufungsverfahren erfüllt sind.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2005/307/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Verwendung der nachstehenden Verfahren wird zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 in Lettland zugelassen:

— das manuelle Verfahren (ZP) und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind,

[1] ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).
[2] ABl. L 98 vom 16.4.2005, S. 42.
[3] ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1197/2006 (ABl. L 217 vom 8.8.2006, S. 6).

— das ‚Intrascope (Optical Probe)' genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind,

— das ‚PG 200 (Pork Grader)' genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind.

Das manuelle Verfahren (ZP) darf nur in Schlachthöfen mit einer maximalen Schlachtleistung von 200 Schweinen pro Woche verwendet werden."

2. Der Anhang der Entscheidung 2005/307/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Lettische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. August 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

VERFAHREN DER EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN LETTLAND

TEIL 1

Manuelles Verfahren (ZP)

1. Die Einstufung der Schweineschlachtkörper erfolgt mithilfe des manuellen Verfahrens (ZP).

2. Bei diesem Verfahren wird eine Lehre verwendet, deren Maßzahlen anhand einer Prädiktionsgleichung bestimmt werden. Das Verfahren basiert auf der manuellen Messung der Fett- und der Muskeldicke auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 61{,}689 - 0{,}658x_1 + 0{,}109x_2$$

Dabei sind:

$\hat{y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Dicke des sichtbaren Fetts in Millimetern auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers, gemessen am Punkt G — dünnste Stelle über dem Musculus glutaeus medius,

x_2 = Dicke des sichtbaren Muskels in Millimetern auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers, gemessen am Punkt M — Verbindung des cranialen Endes des Musculus glutaeus medius zur dorsalen Kante des Wirbelkanals.

Die Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 50 bis 100 kg.

TEIL 2

Intrascope (Optical Probe)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das von SFK, Dänemark, hergestellte, ‚Intrascope (Optical Probe)' genannte Gerät verwendet.

2. Das Gerät ist mit einer sechseckigen Sonde von höchstens 12 mm Breite (und von 19 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit Sichtfenster und Lichtgeber und mit einem verschiebbaren Zylinder mit Millimeterskala ausgestattet und hat einen Messbereich von 8 bis 50 mm.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 71{,}964 - 0{,}756x$$

Dabei sind:

$\hat{y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x = Rückenspeckdicke in Millimetern, auf der linken Seite 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers hinter der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 50 bis 100 kg.

TEIL 3

PG 200 (Pork Grader)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das von SFK, Dänemark, hergestellte, ‚PG 200 (Pork Grader)' genannte Gerät verwendet.

2. Das Gerät ist ausgestattet mit 1. einer manuellen Messvorrichtung mit einem Messbereich von 9 bis 150 mm und 2. einem angeschlossenen Rechner, der die Daten aufzeichnet und den Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers berechnet.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 71{,}938 - 0{,}928x_1 + 0{,}013x_2$$

Dabei sind:

$\hat{y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Rückenspeckdicke in Millimetern, auf der linken Seite 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers hinter der letzten Rippe gemessen,

x_2 = Muskeldicke in Millimetern, auf der linken Seite 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers hinter der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 50 bis 100 kg."